

Zl.: IX/H-69/4-1960

Lilienfeld, am 21. Juli 1960

Betreff: Höhlenaufschluß mit Tropfsteinen  
und Sinterbildungen in der Nähe  
des Seebachgrabens auf P.Nr.793/1,  
KG.Hofamt.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gem. §§ 2, 3, 4, 5 und 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 2 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, im Namen der n.ö. Landesregierung einen Höhlenaufschluß mit Tropfstein- und Sinterbildungen in der Nähe des Seebachgrabens auf Parz. Nr. 793/1, KG. Hofamt, Marktgemeinde Hohenberg, zum

N a t u r d e n k m a l .

Es handelt sich um eine Felsnische, in die eine schlufartige Höhle führt. Die Nische ist etwa 2 m hoch und 2.5 m breit. Die Schlufhöhe beträgt 50 cm, die Breite vermutlich 4 m. Die Felsnische ist mit schönen Tropfsteinen und Versinterungen ausgestattet.

Das Naturdenkmal kann in Verfolgung des Waldweges, der über die beiden Wasserfälle aufwärts führt, am Beginn des Waldes, nach einer Wiese, rechts am felsigen Hang, erreicht werden.

Die Eigentümer sind Johann und Maria Weissenböck, Landwirte in Hohenberg, Hofamt 10.

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Naturschutzgesetzes Anwendung. Demnach hat sich der Eigentümer ab Zustellung dieses Bescheides jeden Eingriffs in das Naturdenkmal zu enthalten, wodurch dasselbe beeinträchtigt werden kann. Jede Veränderung oder Vernichtung ist außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

B e g r ü n d u n g

Die Vorkommen besitzen heimatkundlichen Wert und sind für das Landschaftsbild von Bedeutung. Ihre Unterschutzstellung schien daher angezeigt.

Auf die Einwendungen der Mitbesitzerin Maria Weissenböck bezugnehmend wird bemerkt, daß die Naturdenkmalerklärung noch kein Recht für die Allgemeinheit begründet, einen Privatweg ohne Zustimmung der Eigentümerin zu benützen.

Der beabsichtigte Bau einer Wasserkraftanlage am Seebach konnte nicht berücksichtigt werden, da eine Abwägung der gegensätzlichen Interessen nur auf der Grundlage eines konkreten Projektes möglich ist. Die Eigentümer werden vor Errichtung einer solchen Anlage im Sinne des § 3 des Naturschutzgesetzes die naturschutzbehördliche Bewilligung hierfür anzusehen haben. Das Recht des Objekteigentümers wird durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt und wird ihm daher keinerlei Schaden zugefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit einer S 6.-Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann u. Frau Maria Weissenböck, Landwirte in Hohenberg, Hofamt 10.
- 2.) das Amt d. n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien, I., mit der Bitte um Kenntnisnahme
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Hohenberg, zur Kenntnis.
- 4.) das Bezirksgericht Lilienfeld, mit dem ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes im Grundbuch.

Der Bezirkshauptmann:

i. V.

Dr. Hürbe e. h.